

## **Zu § 94: Familiennamen und Vornamen**

§ 94 ermöglicht es dem dort genannten Personenkreis, ihre in den Aussiedlungsgebieten an die jeweilige Rechtslage angepassten Namen aus Integrationsgründen wieder in die in Deutschland üblichen Namensformen umzuwandeln.

### **1.**

#### **Zu Absatz 1:**

#### **1.1**

Satz 1 Nummer 1 erfasst Fälle, in denen ein Name dem deutschen Recht unbekannte Bestandteile enthält, z. B. Mittel- oder Vatersnamen (Iwanowna oder Iwanowitsch). Derartige Namen soll der Betroffene künftig ablegen können.

#### **1.2**

Satz 1 Nummer 2 ermöglicht es gerade Personen mit slawischen Namen, die Form des Namens anzunehmen, die nicht nach dem Geschlecht oder Verwandtschaftsverhältnis abgewandelt ist. So kann eine Frau Romanowa eine Frau Roman(ow) werden.

#### **1.3**

Satz 1 Nummer 3 sieht die Wiederherstellung der in den Herkunftsländern durch Transliteration oder Transkription veränderten deutschen Namen (z. B. „Suster“ in „Schuster“, „Snijder“ in „Schneider“, „Volf“ in „Wolf“, „Genrich“ in „Heinrich“) vor und ermöglicht es den Betroffenen, den Vor- und/oder Familiennamen auf Wunsch „einzudeutschen“. Aus Piotr Meierow könnte Peter Meier werden. Für den Fall, dass es eine deutschsprachige Form des Vornamens nicht gibt, können neue, im deutschen Rechtsbereich zulässige Vornamen angenommen werden. Werden mehrere Vornamen geführt, lässt es die Regelung auch zu, einzelne Vornamen, für die es eine deutsche Entsprechung nicht gibt, ersatzlos abzulegen.

## 1.4

Satz 1 Nummer 4 stellt klar, dass die Erklärung über die Neubestimmung des Ehenamens (§ 1355 Absatz 1 BGB) und über die Voranstellung oder Anfügung des nicht zum Ehenamen erklärten Geburts- oder Familiennamens eines Ehepartners (§ 1355 Absatz 4 BGB) auch dann wirksam ist, wenn die Ehegatten bereits nach ausländischem Recht einen Ehenamen bestimmt hatten und das deutsche Recht diese Bestimmung als wirksam anerkennt (vgl. BGH vom 21.3.2001 – XII ZB 83.99). Mit der Aufnahme dieser Erklärungsmöglichkeit in den Katalog des § 94 wird im Übrigen bewirkt, dass die Erklärung auch im Verteilungsverfahren gegenüber dem Bundesverwaltungsamt erfolgen kann und gebührenfrei (§ 94 Absatz 2 Satz 2) ist.

## 1.5

Satz 1 Nummer 5 erlaubt neben der Wiederherstellung des im Herkunftsland veränderten Namens (Satz 1 Nummer 3) auch die sprachliche Übersetzung eines im Ausland geführten Familiennamens, wenn dieser im deutschen Sprachraum als Familienname in Betracht kommt (z.B. Übersetzung des im Ungarischen verwendeten Namens „Szabo“ in den deutschen Namen „Schneider“).

## 1.6

Die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 bis 4 für die Erklärung eines Familiennamens zum Ehenamen und dessen Erstreckung auf Kinder der Ehegatten entsprechen den bürgerlich-rechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere die §§ 1355 und 1617c BGB). Auch volljährige Kinder haben – neben ihrem eigenen Erklärungsrecht – die Möglichkeit, sich der Ehenamenserklärung ihrer Eltern anzuschließen; eine dadurch bewirkte Änderung des Geburtsnamens eines verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kindes erstreckt sich auf deren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt.

## 2.

**Zu Absatz 2:**

Die vorgeschriebene öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung dient der Rechtssicherheit und stellt klar, dass für Namenserkklärungen nach § 94 Gebührenfreiheit besteht.